

§ 2204 BGB

(1) Der Testamentsvollstrecker hat, wenn mehrere [Erben](#) vorhanden sind, die Auseinandersetzung unter ihnen nach Maßgabe der §§ [2042 BGB](#) bis [2057a BGB](#) zu bewirken.

(2) Der Testamentsvollstrecker hat die [Erben](#) über den Auseinandersetzungsplan vor der Ausführung zu hören.